

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte
Kreisangehörige Städte
über 20.000 Einwohnerinnen und Einwoh-
ner
Landrätin und Landräte
als Kommunalaufsichtsbehörde
m. d. B. um Weiterleitung an die
ihrer Aufsicht unterstehenden Kommunen
per E-Mail

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 309 - 76095/2020
Meine Nachricht vom: /

Dirk Sievers
Dirk.Sievers@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3090
Telefax: +49-431-988-6-143090

29. September 2020

Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2021 (Haus- haltserlass 2021)

1 Grundlagen der kommunalen Haushaltspolitik

1.1 Kommunale Finanzsituation, Stabilitätspakt für unsere Kommunen

Die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und die Bewältigung ihrer wirtschaftlichen und fiskalischen Folgen stellen das Land und die Kommunen gleichermaßen vor gewaltige Herausforderungen. Zwar fällt die Steuerschätzung von September dieses Jahres für 2020 in vielen Bereichen besser aus als noch die Mai-Steuerschätzung erwarten ließ. Gleichwohl bleiben die Einbußen erheblich, und die Aussichten für 2021 und 2022 haben sich verschlechtert. Trotz der eigenen Mindereinnahmen steht das Land seinen Kommunen bei der Bewältigung dieser Steuerausfälle bei.

Mit dem „Stabilitätspakt für unsere Kommunen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über den gemeinsamen Weg durch die Corona-Pandemie vom 16. September 2020“ (Stabilitätspakt für unsere Kommunen) wurden die notwendigen Schritte vereinbart, um die Handlungsfähigkeit der Kommunen zu sichern. Hierzu wird das Land in erheblichem Umfang Steuerausfälle der Kommunen kompensieren. Dabei geht es um bis zu 275 Millionen Euro, die voraussichtlich bei der Gewerbesteuer (Ziffer [5.1](#)) bzw. beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (Ziffer [3.2](#)) wegbrechen werden.

Die Mittel für Integration werden um weitere 2 Millionen Euro erhöht. Zur Stärkung der Infrastruktur sowie für den Straßenausbau der Kommunen stellt das Land weitere 9 Millionen Euro zur Verfügung (siehe Ziffer [8.1](#)). Diese Mittel kommen den Kommunen über eine Erhöhung der Verbundquote zugute.

Außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs wird ab 2021 ein Infrastrukturfonds „Schule, Klimaschutz und Mobilität“ mit einem Volumen von 150 Millionen Euro eingerichtet und seitens des Landes mit den entsprechenden Mitteln ausgestattet. Diese Mittel sollen prioritär für die Sicherstellung der Kofinanzierung des Bundesprogrammes für Ganztagsbetreuung, für Erneuerbare-Energien-Anlagen im Bereich von Schulbaumaßnahmen (10 Millionen Euro) und kommunale Radwege (20 Millionen Euro) eingesetzt werden.

Der negative Abrechnungsbetrag aus dem kommunalen Finanzausgleich 2020 (voraussichtlich 184 Millionen Euro gemäß September-Steuerschätzung) wird durch das Land und Kommunen in den Jahren 2022 bis 2031 gemeinsam jeweils hälftig mit einem Betrag von Höhe von 9,2 Millionen Euro pro Jahr finanziert. Zur Stützung der Finanzausgleichsmasse im Jahr 2021 fließen die Jahresraten des Landes aus dem Jahr 2029 bis 2031 der Finanzausgleichsmasse 2021 in Höhe von 27,6 Millionen Euro zu. Die Kommunen übernehmen in den Jahren 2029 bis 2031 den entsprechenden Landesanteil.

Die im Stabilitätspakt für unsere Kommunen verabredeten Maßnahmen stehen unter Parlaments- und Haushaltsvorbehalt.

Der Stabilitätspakt für unsere Kommunen ist ein wichtiger Beitrag, um das Ziel der Handlungsfähigkeit im Interesse der nachfolgenden Generationen nicht nur weiterhin fest im Auge zu behalten, sondern ihm auch weiterhin eine hohe Priorität einzuräumen.

Ergänzend wird auf die Vereinbarung „Für Schleswig-Holstein - in der Krise stehen wir zusammen“ vom 25. September 2020 hingewiesen.

Eine ausführliche Darstellung zur Finanzsituation der Kommunen ist auf der Internetseite der Landesregierung veröffentlicht (www.schleswig-holstein.de → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Finanzsituation der Kommunen, Haushaltserlass/Finanzplanung).

1.2 Haushaltskonsolidierung

Die Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung sind vorrangig durch eine Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan mit Nachdruck fortzusetzen. Ziel der Haushaltskonsolidierung muss es sein, neue Defizite im Ergebnisplan zu vermeiden, gegebenenfalls aufgelaufene Defizite abzubauen und eine Zunahme der Verschuldung insgesamt, d. h. unter Einbeziehung der ausgegliederten Aufgabenbereiche, eng zu beschränken und nach Möglichkeit zu vermeiden. Aktuell sind Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung im Ergebnisplan zumindest insoweit vorzubereiten, dass sie nach erfolgreicher Bekämpfung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 umgesetzt werden können.

Der aktuell fortgeschriebene Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 23. September 2020 zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (www.schleswig-holstein.de → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Unterstützung defizitärer Kommunen) mit den Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen bietet eine Grundlage für die weitere

Haushaltskonsolidierung. Über den Inhalt dieses Erlasses hinaus sind unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Gegebenheiten weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu prüfen.

1.3 Gemeindehaushaltsrecht

1.3.1 Allgemeines

Bereits in den vorangegangenen Haushaltserlassen wurde auf den Prozess mit dem Ziel der Harmonisierung der kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften hingewiesen. Im Juni dieses Jahres wurde nunmehr das Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz durch den Landtag beschlossen (Gesetz vom 23. Juni 2020 – GVOBl. Schl.-H. S. 364). Demnach erfolgt eine Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts auf ein einheitliches Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung spätestens ab dem Jahr 2024. Gleichzeitig sind weitere notwendige kommunalhaushalts- und stiftungsrechtliche Änderungen vorgenommen worden. Die kommunalhaushaltsrechtlichen Anpassungen treten mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2021 in Kraft. Folgeänderungen hinsichtlich der untergesetzlichen Vorschriften sollen nach entsprechender Beteiligung insbesondere der kommunalen Landesverbände zeitnah umgesetzt werden.

Im Zuge der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie wird hingewiesen auf die in diesem Zusammenhang veröffentlichten Runderlasse

- vom 30. März 2020 mit unterstützenden und erleichternden Regelungen sowie Hinweisen für Kommunen und Kommunalaufsichtsbehörden sowie
- vom 18. Mai 2020 mit ergänzenden Regelungen zum Bürgschaftserlass.

Die Regelungen und Erläuterungen zum Gemeindehaushaltsrecht sind im Internet unter www.schleswig-holstein.de → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht veröffentlicht.

Erneut wird explizit darauf hingewiesen, dass auch im Rahmen des Haushaltsvollzugs eine Kreditaufnahme in der Regel maximal in Höhe des Saldos aus Investitionstätigkeit erfolgen darf; dies muss zumindest in der Betrachtung von mehreren Haushaltsjahren grundsätzlich gewahrt bleiben (siehe hierzu Ziffer 2.2 des Runderlasses zu Paragraphen 85, 95 g der Gemeindeordnung – Kredite vom 23. Januar 2017). Hierdurch wird sichergestellt, dass die Kreditaufnahme nur für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgt. Ergänzend ist bei ausreichend vorhandenen liquiden Mitteln auch die Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu berücksichtigen (siehe auch Paragraph 76 Absatz 3 Gemeindeordnung – GO).

Ferner wird auch auf Paragraphen 87, 95 i der GO sowie den Runderlass zu Paragraphen 87, 95 i der Gemeindeordnung – Kassenkredite vom 20. Oktober 2015 hingewiesen. Demnach dürfen Kassenkredite ausschließlich zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aufgenommen werden. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass Kassenkredite keine Finanzierungsmittel sind. Dies bedeutet, dass eine Aufnahme erst zulässig ist, wenn eine Ausschöpfung anderer Mittel (siehe Paragraph 76 GO – Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung) nicht möglich ist. Kassenkredite sind der Höhe und der Dauer nach so weit wie

möglich zu begrenzen; dies gilt auch, wenn die Aufnahme im Rahmen kurzfristiger Erwägungen betriebswirtschaftlich erscheint.

1.3.2 Doppik

In den Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2021 wird abweichend von Anlage 1 (Muster zu Paragraph 95 GO – Haushaltssatzung) der AA GemHVO-Doppik gebeten,

- in der Eingangsformel die Angabe „Paragraphen 95 fortfolgend“ durch die Angabe „Paragraph 77“ und
- in Paragraph 4 die Angabe „Paragraph 95 d“ durch die Angabe „Paragraph 82“

zu ersetzen.

Eine Anpassung bzw. Neubekanntmachung der AA GemHVO-Doppik wird zeitnah angestrebt.

Bedingt durch ein neues Abrechnungsprogramm und auf Grund von Satzungsänderungen bei der Versorgungsausgleichskasse (VAK) ergeben sich unter anderem auch Änderungen bei den für die Pensionsrückstellungs-Berechnung heranzuziehenden Dienst- und Versorgungsbezügen. Auf Folgen bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen hat die VAK mit den „Grundsätzen für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die VAK“ (Stand: 16. September 2019) aufmerksam gemacht. Soweit – wie durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung empfohlen – die kostenlose Serviceleistung der VAK bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen in Anspruch genommen wird, wird auf Paragraph 60 Absatz 4 GemHVO-Doppik hingewiesen. Demnach sind die aufgrund der individuelleren Berechnung bedingten Differenzen bei Pensions- sowie Beihilferückstellungen spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 entsprechend dem Anteil nach Paragraph 54 Absatz 3 GemHVO-Doppik mit der allgemeinen und der Ergebnisrücklage ergebnisunwirksam zu verrechnen. Hierfür sind die von der VAK gelieferten Berechnungen zum 31. Dezember 2019 (Berechnung alte Methode sowie Berechnung anhand individuellerer Daten) mit Wirkung für den 1. Januar 2020 zu verwenden.

Nach Paragraph 95 o Absatz 8 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Fassung sind eine Reihe von Kommunen verpflichtet, erstmalig im Jahr 2020 für das Haushaltsjahr 2019 einen Gesamtabschluss aufzustellen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung in den Erläuterungen zu Paragraph 53 GemHVO-Doppik weitere Hinweise zum unbestimmten Rechtsbegriff „untergeordnete Bedeutung“ bezüglich des Konsolidierungserfordernisses von Aufgabenträgern aufgenommen wurden. Darüber hinaus kann bei der Erstellung auf Informationen des Praxisleitfadens „Gesamtabschluss der Kommunen in Schleswig-Holstein – Konsolidierter Jahresabschluss“ zurückgegriffen werden. Der Praxisleitfaden kann auf Anfrage auch als Druckexemplare zur Verfügung gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2021 das Vorliegen des Jahresabschlusses 2019 erforderlich ist. Bei Gemeinden, die noch nicht alle Jahresabschlüsse fristgerecht vorlegen konnten, ist einem entsprechenden Beschluss

über die Haushaltssatzung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister regelmäßig gemäß Paragraph 43 GO zu widersprechen bzw. muss er regelmäßig durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß Paragraph 123 GO beanstandet werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen nach Paragraph 95 f (84 neu) Absatz 5, Paragraph 95 g (85 neu) Absatz 6 sowie Paragraph 95 h (86 neu) Absatz 4 GO nicht erfüllt sind. Paragraph 95 p GO in der bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Fassung bleibt unberührt.

Über die bedingte aufsichtliche Duldung von Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet bei kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Städte ab 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Ämtern die Kommunalaufsichtsbehörde nach Zustimmung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung im Einzelfall. Es wird empfohlen, sich möglichst frühzeitig mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Verbindung zu setzen.

1.3.3 Übergangsweise abweichend noch anwendbare Kameralistik

In den Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2021 wird abweichend von Anlage 1 (Muster zu Paragraph 77 GO – Haushaltssatzung) der AA GemHVO-Kameral gebeten,

- in der Eingangsformel die Angabe „Paragraphen 77 fortfolgend der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „Paragraph 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung“ und
- in Paragraph 4 die Angabe „Paragraph 82 Absatz 1 oder Paragraph 84 Absatz 1 Gemeindeordnung“ durch die Angabe „Paragraph 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung“

zu ersetzen.

Eine Anpassung bzw. Neubekanntmachung der AA GemHVO-Kameral wird zeitnah angestrebt.

Ausdrücklich wird nochmals auf die Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts auf ein einheitliches Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung spätestens ab dem Jahr 2024 hingewiesen. Den noch kameral buchenden Gemeinden wird daher dringend empfohlen, die Prozesse zur Umstellung des Rechnungswesens – soweit noch nicht erfolgt – unverzüglich einzuleiten und mit der Umsetzung zu beginnen. Auf die Fristen zur Vorlage von Jahresabschlüssen wird vorsorglich hingewiesen.

Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Regelungen der kameralen Buchführung führen, sind bereits seit dem Haushaltsjahr 2016 verpflichtet, Anlagenachweise für das gesamte Immobilien- und Infrastrukturvermögen zu führen und Abschreibungen zu veranschlagen/auszuweisen (Paragraphen 11, 36, 45 GemHVO-Kameral). Zur Bewertung des Immobilien- und Infrastrukturvermögens wird auf die Regelungen der GemHVO-Doppik (Paragraphen 41 und 43) sowie auf die Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen) verwiesen.

2 Gemeindefinanzplanung

Auf der Grundlage des Artikels 1 (Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein – nachfolgend GE FAG) des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs, des Stabilitätspakts für unsere Kommunen, der derzeit vorliegenden Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens wird den Gemeinden und Kreisen empfohlen, den Haushalten 2021 und den mittelfristigen Finanzplanungen 2022 bis 2024 die nachfolgenden Orientierungsdaten zugrunde zu legen. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung vom September 2020.

2.1 Entwicklung gegenüber dem Vorjahr in Prozent

| Einzahlungen | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | s. Ziffer 3 | +5% | +5% | +5% |
| Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | s. Ziffer 4 | -12% | +2% | +4% |
| Gewerbsteuer (brutto) | s. Ziffer 5 | s. Ziffer 5 | s. Ziffer 5 | s. Ziffer 5 |
| Grundsteuer A | 0% | 0% | 0% | 0% |
| Grundsteuer B | +1% | +1% | +1% | +1% |
| Bedarfsunabhängige Zuweisungen gemäß Paragraph 31 FAG neu | s. Ziffer 7 | +4% | +3% | +2% |
| Schlüsselzuweisungen | s. Ziffer 8 | +4% | +4% | +6% |

| Auszahlungen | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|--|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Bereinigte Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Anlage 16, Muster zu Anlage Paragraph 6 Absatz 1 Nummer 7 GemHVO-Doppik) | <i>bis zu +1,5%</i> | <i>bis zu +1,5%</i> | <i>bis zu +1,5%</i> | <i>bis zu +1,5%</i> |
| Personalauszahlungen gemäß Kontenplan | <i>bis zu +1,5%</i> | <i>bis zu +1,5%</i> | <i>bis zu +1,5%</i> | <i>bis zu +1,5%</i> |

3 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

3.1 Ergebnisse der Steuerschätzung

Die Steuerschätzung vom September 2020 weist für das Jahr 2020 einen Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, der Einkommensteuer und am Zinsabschlag in Höhe von 1.308 Millionen Euro aus. Für das Jahr 2021 wird ein Gemeindeanteil in Höhe von 1.359 Millionen Euro prognostiziert.

Nach Einschätzung der Bundesregierung stellt diese Projektion den zum Zeitpunkt der Steuerschätzung wahrscheinlichsten Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung für Deutschland dar. Dabei wird nicht von weiteren Corona-Pandemiewellen ausgegangen, die einen weiteren nationalen Lockdown erfordern. Gleichzeitig wird auch nicht damit gerechnet, dass ein wirksames Medikament oder eine Impfung gegen Sars-CoV2 dazu führt, dass das Virus keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Wirtschaft haben wird.

Auf Grundlage der neuen Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2020, 2021 und 2022 des Bundes müssen die Schlüsselzahlen ab dem 1. Januar 2021 neu festgesetzt werden. Die Anhörung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage ist eingeleitet worden.

3.2 Kompensation von Mindereinnahmen bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer

Nach dem „Stabilitätspakt für unsere Kommunen“ kompensiert das Land Mindereinnahmen bei den Gemeindeanteilen an der Lohn- und Einkommensteuer – gegenüber der Prognose der Steuerschätzung vom November 2019 – im Jahr 2021 in Höhe von 50 Prozent (aktuell 72,5 Millionen Euro laut Steuerschätzung September 2020) und im Jahr 2022 in Höhe von 25 Prozent (aktuell rund 37 Millionen Euro). Die Kompensationsleistung ist auf 110 Millionen Euro gedeckelt. Leistet der Bund eine Kompensation für Steuermindereinnahmen zu Gunsten der Kommunen, bei denen das Land eine Kofinanzierung leistet, sind sich die Vertragspartner einig, dass hierauf die vorgenannte Kompensationsleistung angerechnet wird. Leistungen des Bundes ohne Kofinanzierungsanteil werden nicht angerechnet.

Aufgrund des Rechtsstaatsprinzips (Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz) bedarf es unter dem Gesichtspunkt des Vorbehalts des Gesetzes und der Verpflichtung auf materielle Gerechtigkeit für das Verfahren der Verteilung einer landesgesetzlichen Grundlage.

4 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das laufende Jahr nimmt das Ergebnis der Steuerschätzung vom September 2020 einen Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 239 Millionen Euro an. Für das Jahr 2021 wird nach der Steuerschätzung ein Aufkommen in Höhe von 234 Millionen Euro erwartet.

Zum Hintergrund der Einschätzung der Bundesregierung wird auf das oben Gesagte verwiesen.

Das vergleichsweise hohe Aufkommen im Jahr 2020 hängt mit mehreren Faktoren zusammen, die in die Steuerschätzung vom September 2020 mit einbezogen wurden. Zum einen wurde das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29. Juni 2020 berücksichtigt. In diesem Zusammenhang hat der Bund Regelungen zum Ausgleich der Umsatzsteuerausfälle durch die befristete Senkung der Umsatzsteuersätze für den Zeitraum vom

1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 beschlossen. Zum anderen wird mit der Steuerschätzung vom September 2020 davon ausgegangen, dass Steuerstundungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Vergleich zur Mai Steuerschätzung 2020 zu einem größeren Teil bereits in 2020 beglichen werden.

Des Weiteren wurde durch das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer auch für die Jahre 2020 und 2021 erhöht. Ursprünglich war nur eine zeitliche Begrenzung für das Jahr 2019 vorgesehen.

Auf Grundlage der neuen Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Jahre 2021, 2022 und 2023 des Bundes müssen die Schlüsselzahlen ab dem 1. Januar 2021 neu festgesetzt werden. Die Anhörung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung der Umsatzsteuer ist eingeleitet worden.

5 Gewerbesteuer

5.1 Ausgleich krisenbedingter Ausfälle der gemeindlichen Gewerbesteuererinnahmen

Die Folgen der COVID-19 Pandemie betreffen die Haushalte aller staatlichen Ebenen. So sind insbesondere bezüglich der Gewerbesteuer teilweise erhebliche Mindererträge/-einzahlungen im Haushaltjahr 2020 zu erwarten.

Zur Stärkung ihrer durch die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie verschlechterten Leistungsfähigkeit gewährt der Bund Gemeinden einen pauschalen Ausgleich für die im Jahr 2020 zu erwartenden Gewerbesteuermindereinnahmen. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf am 17. September 2020 beschlossen. Der Bundesrat hat am 18. September 2020 dem Gesetz zugestimmt. Die Unterstützungsmaßnahmen des Bundes sind dabei an die Erwartung einer hälftigen Finanzierungsbeteiligung von Seiten des jeweiligen Landes geknüpft. Vor dem Hintergrund der ohnehin erheblichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Landeshaushalt stellt die hälftige zu leistende Landesbeitrag in Höhe von 165 Millionen Euro eine gewaltige zusätzliche finanzielle Herausforderung dar. Hierzu hat sich die Landesregierung gegenüber den kommunalen Landesverbänden in dem Stabilitätspakt für unsere Kommunen vom 16. September 2020 bekannt. Zugleich einigten sich die kommunalen Landesverbände und das Land in dem Stabilitätspakt auf die Bemessungsgrundlagen für die interkommunale Verteilung der insgesamt 330 Millionen Euro. Nachdem diese Mittel über den 4. Nachtragshaushalt bereitgestellt werden, bedarf es auch hier aufgrund des Gesetzesvorbehalt für das Verfahren der Verteilung einer landesgesetzlichen Grundlage.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19 Pandemie durch Bund und Länder wird die landesgesetzliche Grundlage geschaffen. Die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden orientiert sich an den erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020. Die erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 ergeben sich aus der

Differenz zwischen dem Durchschnitt des einzelgemeindlichen Gewerbesteueraufkommens der Jahre 2017 bis 2019 und dem erwarteten Gewerbesteueraufkommen 2020. Entsprechend der Regelung im Stabilitätspakt für unsere Kommunen entspricht der Durchschnitt des einzelgemeindlichen Gewerbesteueraufkommens der Jahre 2017 bis 2019 der Summe der beiden Jahre mit dem höchsten Gewerbesteueraufkommen, welche durch zwei geteilt wird. Das erwartete Gewerbesteueraufkommen 2020 wird – ebenfalls entsprechend der Regelung im Stabilitätspakt für unsere Kommunen – ermittelt, indem von den ersten drei Quartalen des Jahres 2020 die zwei aufkommensschwächsten Quartale addiert und mit zwei multipliziert werden. Grundlage für die Berechnung des pauschalierten Ausgleichs ist das Verhältnis der für den Ausgleich zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 330 Millionen Euro zu den erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen des Jahres 2020. Die erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend dem einzelgemeindlichen Anteil ausgeglichen.

Durch eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird sichergestellt, dass die Ausgleichszahlungen bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl mitberücksichtigt werden. Dabei wird das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2020 sowie im Zeitraum 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 zur Ermittlung der Messbeträge der Gewerbesteuer jeweils um die Hälfte der Ausgleichszahlungen erhöht werden.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung berechnet die einzelgemeindlichen Gewerbesteuermindereinnahmen des Jahres 2020 und veranlasst die Auszahlung der Mittel an die empfangsberechtigten Gemeinden über die Kreise. Die Mittel werden als Zuweisung gewährt und sind bei den doppisch buchenden Gemeinden bei dem Ertragskonto 4131 und dem Finanzkonto 6131 und bei den kameral buchenden Gemeinden bei der Gruppierung 061 zu buchen.

Der Gesetzentwurf wird voraussichtlich im Oktober dem Landtag zugeleitet.

5.2 Gewerbesteuer

Weiterhin gilt, dass die Entwicklung der Gewerbesteuer von unterschiedlichen Tendenzen bei den einzelnen Gebietskörperschaften geprägt wird. Aufgrund dieser örtlich zum Teil sehr unterschiedlichen Entwicklung wird – wie stets – empfohlen, auf Grundlage der Kenntnisse der jeweiligen Verhältnisse vor Ort eine sorgfältige eigene Schätzung für das Jahr 2021 vorzunehmen. Dies gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

5.3 Gewerbesteuerumlage

Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt seit dem Jahr 2020 35,0 Prozent.

Die Gemeinden in den alten Ländern mussten sich seit dem Jahr 2005 nach Paragraph 6 Absatz 5 Gemeindefinanzreformgesetz an den im Zusammenhang mit der Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ verbleibenden Länderbelastungen beteiligen. Dieser Finanzierungsbeitrag wurde durch eine jährlich anzupassende Gewerbesteuerumlage erbracht. Paragraph 6 Absatz 5 Gemeindefinanzreformgesetz wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 aufgehoben.

Der Landesvervielfältiger betrug seit dem Jahr 2010 49,5 Prozent. Ab dem Jahr 2020 wurde er gemäß Paragraph 6 Absatz 3 Gemeindefinanzreformgesetz um 29 Prozentpunkte auf 20,5 Prozent abgesenkt.

6 Feuerschutzsteuer nach Paragraph 29 GE FAG

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 sind die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer mit 17,9 Millionen Euro veranschlagt.

Nach Abzug der in Paragraph 29 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 GE FAG zu erwartenden Ausgaben werden den Kreisen und kreisfreien Städten für das Jahr 2021 voraussichtlich Mittel in Höhe von rund 10,5 Millionen Euro zufließen.

7 Bedarfsunabhängige Zuweisungen von bestimmten Umsatzsteuernehreinnahmen des Landes an die Gemeinden nach Paragraph 31 GE FAG

Der bedarfsunabhängigen Zuweisungen von bestimmten Umsatzsteuernehreinnahmen des Landes an die Gemeinden nach Paragraph 31 GE FAG (derzeit „Familienleistungsausgleich“ nach Paragraph 25 FAG) betragen 2021 rund 134 Millionen Euro.

Die Verteilung erfolgt nach den für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer geltenden Schlüsselzahlen.

8 Kommunalen Finanzausgleich

8.1 Bedarfsgerechte Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Die Landesregierung hat am 22. April 2020 dem Gesetzentwurf zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs zugestimmt und ihn dem Schleswig-Holsteinischen Landtag zur Beschlussfassung zugeleitet (Drucksache 19/2119). Der Gesetzentwurf ist am 8. Mai 2020 in erster Lesung im Landtag beraten worden. Der Landtag hat ein schriftliches Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf durchgeführt. Der Stabilitätspakt für unsere Kommunen enthält weitere Regelungen, die sich auf die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs auswirken.

Unter Berücksichtigung des Stabilitätspakts für unsere Kommunen sehen die Grundzüge des neuen kommunalen Finanzausgleichs wie folgt aus:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Finanzausgleichsmasse durch das Land über jährlich festgeschriebene Erhöhungen des Verbundsatzes (Paragraph 3 Absatz 1 GE FAG) aufgestockt wird, 2021 steigt der Verbundsatz von 17,83 Prozent auf 18,07 Prozent. Der Verbundsatz steigt 2022 auf 18,12 Prozent, 2023 auf 18,17 Prozent und 2024 auf 18,22 Prozent. Die Landesregierung geht diesen Schritt ausdrücklich, obwohl die vom Gericht geforderte gerechte und gleichmäßige Verteilung der im Land insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel bereits heute gegeben ist. Da durch den Stabilitätspakt für unsere Kommunen den Kommunen für Integration 2 Millionen Euro und zur Stärkung der Infrastruktur sowie für den Straßenausbau der Kommunen weitere 9 Millionen Euro vom Land zur Verfügung gestellt werden, wird der Verbundsatz weiter erhöht werden.

Es bleibt bei drei Teilschlüsselmassen, deren Anteile sich leicht verändern. Der Gesetzentwurf regelt, dass die Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben 30,55 Prozent, die Teilschlüsselmasse für die Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte 53,75 Prozent und die Teilschlüsselmasse für die Zentralen Orte 15,70 Prozent betragen wird (Paragraph 4 Absatz 1 GE FAG). Im Stabilitätspakt für unsere Kommunen ist festgelegt, dass eine Überführung von Mitteln des bisherigen Aufnahme- und Integrationsfestbetrages in die Teilschlüsselmassen für Kreisaufgaben (1,35 Millionen Euro) und Zentrale Orte (7,65 Millionen Euro) nicht erfolgen soll. Dies hat zur Folge, dass die Anteile der Teilschlüsselmassen sich noch ändern werden. Stattdessen wird ein neuer Vorwegabzug in Höhe von 11 Millionen Euro für Integrationsaufgaben (9 Millionen Euro freiwerdende Mittel aus dem FAG und 2 Millionen Euro zusätzliche Mittel des Landes) mit folgender Verteilung geschaffen:

- Kreise: 1,25 Millionen Euro
- Kreisfreie Städte: 4,50 Millionen Euro
- Zentrale Orte (ohne kreisfreie Städte): 3,50 Millionen Euro
- Nicht Zentrale Orte: 1,75 Millionen Euro.

Die Gutachter haben festgestellt, dass Menschen unter 18 Jahren besondere Bedarfe verursachen. Diese Bedarfe werden deshalb künftig besonders berücksichtigt („Kinderbonus“). Diese Altersgruppe wird bei den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Hälfte (0,5) – Paragraph 8 Absatz 1 in Verbindung mit Paragraph 34 Absatz 3 GE FAG – und bei den Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte mit einem Faktor von 0,3 (Paragraph 13 Absatz 2 in Verbindung mit Paragraph 34 Absatz 3 GE FAG) zu der Einwohnerzahl hinzugezählt (bedarfsinduzierte Einwohnerzahl).

Auch die bedarfstreibenden Flächenlasten werden besonders berücksichtigt. Dazu werden bei den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden 15 Prozent (Paragraph 6 Absatz 2 in Verbindung mit Paragraph 10 GE FAG) und bei den Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte 6 Prozent (Paragraph 12 Absatz 2 in Verbindung mit Paragraph 14 GE FAG) steuerkraftunabhängig nach der Kilometerzahl der Gemeindestraßen beziehungsweise Kreisstraßen als dem gutachterlich ermittelten Indikator verteilt. In diesem Zug werden entsprechend der Empfehlung der Gutachter die Vorwegabzüge für Straßenbau und Infrastrukturlasten nach dem bisherigen Paragraph 15 FAG gestrichen und in die Gesamtschlüsselzuweisungen integriert.

Die Berechnung der gewogenen Durchschnittssätze (Nivellierungssätze) wird geändert. Entsprechend dem Vorschlag der Gutachter werden die kreisfreien Städte bei der Bemessung der gewogenen Durchschnittssätze einbezogen. Es erfolgt eine Dämpfung auf 90 Prozent (Paragraph 9 Absatz 2 Nummer 1 und 2 FAG GE FAG).

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass ein Betrag von 59 Millionen Euro zukünftig pauschal für In-frastrukturmaßnahmen der Kommunen nach der bedarfsinduzierten Einwohnerzahl verteilt wird, um die Kommunen gezielt bei ihren Infrastrukturausgaben zu unterstützen. Der Stabilitätspakt für unsere Kommunen bestimmt, dass durch die 9 Millionen Euro zusätzlichen Landesmittel zur Stärkung der Infrastruktur sowie für den Straßenausbau der Kommunen der Vorwegabzug zur Stärkung der Investitionskraft (Paragraph 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Paragraph 19 Absatz 10 GE FAG) auf 68 Millionen Euro erhöht wird. Von dieser Summe werden 20 Millionen Euro aus diesem Vorwegabzug werden wie folgt verteilt:

- Kreise: 10 Millionen Euro
- Städte und Gemeinden: 10 Millionen Euro (Verteilung entsprechend der Infrastrukturmittel nach Paragraph 22 FAG)

Für die Verteilungsregelung der verbleibenden Infrastrukturmittel nach Paragraph 19 Absatz 10 GE FAG (48 Millionen Euro) wird die geltende Regelung aus Paragraph 22 FAG übernommen.

Es wird ein neuer Vorwegabzug in Höhe von 7,5 Millionen Euro für die kommunalen Träger von Schwimmsportstätten geschaffen (Paragraph 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 in Verbindung mit Paragraph 23 GE FAG).

Die jährliche Steigerungsrate der Zuweisungen für Theater und Orchester (Paragraph 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Paragraph 20 GE FAG) sowie zur Förderung des Büchereiwesens (Paragraph 4 Absatz 2 Nummer 6 in Verbindung mit Paragraph 21 GE FAG) wird in den Jahren 2021 und 2022 von 1,5 Prozent auf 2,5 Prozent angehoben. Ab dem Jahr 2023 beträgt die jährliche Steigerung 2,5 Prozent.

Der Vorwegabzug zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen (Paragraph 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Paragraph 22 GE FAG) wird 2021 auf 7,5 Millionen Euro erhöht und ab dem Jahr 2022 mit jährlich 2,5 Prozent dynamisiert. Eine mündliche Anhörung zum Gesetzentwurf findet am 30. September 2020 im Landtag statt. Zum 1. Januar 2021 muss das FAG – nach den Vorgaben des Landesverfassungsgerichts – bedarfsgerecht wirksam sein.

8.2 Finanzausgleichsmasse 2021

Nach Paragraph 3 Absatz 2 FAG wird die Finanzausgleichsmasse für jedes Haushaltsjahr nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan festgesetzt, wobei Nachtragshaushaltspläne unberücksichtigt bleiben.

Unter Berücksichtigung des Gesetzentwurfes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs und der Vereinbarungen aus dem Stabilitätspakt für unsere Kommunen ist ausgehend von der Steuerschätzung vom September 2020 mit einer Finanzausgleichsmasse 2021 in Höhe von rd. 1.881,0 Millionen Euro zu rechnen. Unter Berücksichtigung von Vorwegabzügen in Höhe von rd. 241,5 Millionen Euro würden rd. 1.639,5 Millionen Euro für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehen.

8.3 Berechnungsgrundlagen 2021

Die nachstehenden Berechnungsdaten wurden durch Prognoseberechnungen für den kommunalen Finanzausgleich ermittelt, zu denen folgende Hinweise gegeben werden:

- Alle Berechnungen fußen auf dem Entwurf eines Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs und den Vereinbarungen aus dem Stabilitätspakt für unsere Kommunen. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung. Weitere Änderungen an dem Regelungswerk durch den Gesetzgeber würden zu entsprechenden Änderungen der Berechnungen führen.
- Die Daten stützen sich auf die Ergebnisse der Steuerschätzung vom September 2020.

- Die zugrunde gelegten statistischen Daten zu den Realsteuern des Zeitraums vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2020 und zu den für den 30. Juni 2020 ermittelten Hebesätzen haben noch nicht das übliche Prüfverfahren durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (unter Einbindung der Gemeinde- sowie Rechnungsprüfungsämter) durchlaufen.
- Zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie sollen 2020 insgesamt 330 Millionen Euro ausgekehrt werden. Für die Berücksichtigung im kommunalen Finanzausgleich soll das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2020 sowie im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 zur Ermittlung der Messbeträge der Gewerbesteuer jeweils um die Hälfte der Zuweisungen erhöht werden. Die konkrete Verteilung an die Gemeinden kann derzeit noch nicht ermittelt werden. Der hälftige Betrag in Höhe von 165 Millionen Euro wurde in der Prognoseberechnung für das Jahr 2021 den Gemeinden daher pauschal im Verhältnis ihres Anteils am Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer des relevanten Bezugszeitraums zugeschlagen.
- Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten nach Paragraph 7 Absatz 1 GE FAG ist bei der Ermittlung der Ausgangsmesszahl (Paragraph 8 Absatz 1 GE FAG) die bedarfsinduzierte Einwohnerzahl (Paragraph 34 Absatz 3 GE FAG) zugrunde zu legen.
- Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft, bedarfstreibender sozialer Lasten und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten ist bei der Ermittlung der Ausgangsmesszahl (Paragraph 13 Absatz 2 GE FAG) ebenfalls die bedarfsinduzierte Einwohnerzahl (Paragraph 34 Absatz 3 GE FAG) zugrunde zu legen.
- Zur Ermittlung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten wurden die im Gutachten genutzten Gemeinde- und Kreisstraßenkilometer verwendet. Es ist vorgesehen, dass die vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein ermittelten Gemeinde- und Kreisstraßenkilometer als Verteilungsmaßstab herangezogen werden.
- Die Grundbeträge und die Flächenfaktoren je Gemeinde- oder Kreisstraßenkilometer wurden abgerundet.

8.3.1 Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden (Paragraphen 6-11, Paragraph 34 Absatz 1 und 3 GE FAG)

| Nivellierungssätze, Grundbetrag und Flächenfaktor je Gemeindestraßenkilometer | In Prozent und Euro |
|--|----------------------------|
| Nivellierungssatz Grundsteuer A | 300,00 % |
| Nivellierungssatz Grundsteuer B | 363,00 % |
| Nivellierungssatz Gewerbesteuer | 277,00 % |
| Grundbetrag | 1.170,00 € |
| Flächenfaktor je Gemeindestraßenkilometer | 5.500,00 € |

8.3.2 Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte (Paragrafen 12-14, Paragraph 34 Absatz 2 und 3 GE FAG)

| Grundbetrag, Kreisstraßenkilometer und Kreisumlagesatz In Prozent und Euro | |
|---|-------------|
| einheitlicher Grundbetrag | 490,00 € |
| Flächenfaktor je Kreisstraßenkilometer | 13.000,00 € |
| Gewogener durchschnittlicher Kreisumlagesatz | 34,36 % |

| Kreise und Kreisfreie Städte in Schleswig-Holstein | Personen in Bedarfsgemeinschaften absolut | Personen in Bedarfsgemeinschaften je tausend Einwohnenden | Soziallastenmesszahl absolut | Soziallastenmesszahl je Einwohnenden. |
|---|--|--|-------------------------------------|--|
| Flensburg | 12.030 | 133 | 41.034.330 | 455 |
| Kiel | 33.781 | 137 | 115.226.991 | 467 |
| Lübeck | 25.682 | 119 | 87.601.302 | 405 |
| Neumünster | 9.622 | 120 | 32.820.642 | 409 |
| Dithmarschen | 11.231 | 84 | 38.308.941 | 288 |
| Herzogtum Lauenburg | 12.530 | 63 | 42.739.830 | 216 |
| Nordfriesland | 9.267 | 56 | 31.609.737 | 190 |
| Ostholstein | 11.469 | 57 | 39.120.759 | 195 |
| Pinneberg | 21.109 | 67 | 72.002.799 | 228 |
| Plön | 7.022 | 55 | 23.952.042 | 186 |
| Rendsburg-Eckernförde | 15.364 | 56 | 52.406.604 | 191 |
| Schleswig-Flensburg | 11.643 | 58 | 39.714.273 | 197 |
| Segeberg | 14.812 | 53 | 50.523.732 | 182 |
| Steinburg | 9.947 | 76 | 33.929.217 | 259 |
| Stormarn | 11.035 | 45 | 37.640.385 | 154 |
| Schleswig-Holstein | 216.544 | 75 | 738.631.584 | 254 |

8.3.3 Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte (Paragraph 15 GE FAG)

| Zentrale Orte | Euro |
|---|---------------|
| Oberzentren insgesamt | 141.320.938 € |
| andere Zentrale Orte insgesamt | 109.693.162 € |
| je Mittelzentrum (MZ) | 2.757.840 € |
| je Mittelzentrum im Verdichtungsraum (MZ/VR) | 1.654.704 € |
| je Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ/MZ) | 1.654.704 € |

| Zentrale Orte | Euro |
|--|-------------|
| je Unterzentrum ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ) | 827.352 € |
| je Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O/MZ) | 827.352 € |
| je ländlicher Zentralort (LZO) | 413.676 € |
| je Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O) | 413.676 € |
| je Stadtrandkern II. Ordnung (StK II O) | 206.832 € |

9 Paragraph 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) – Ablauf der Übergangsregelung zum 31. Dezember 2022

Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand musste aufgrund von Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie sowie darauf beruhender Rechtsprechung vollständig neugestaltet werden. Dies erfolgte mit dem Steueränderungsgesetz vom 2. November 2015. Damit wurde der Paragraph 2 Absatz 3 UStG aufgehoben und Paragraph 2b UStG eingeführt. Danach gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) nur dann nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben, es sei denn, dass eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Der Paragraph 2b UStG ist grundsätzlich seit dem 1. Januar 2017 anzuwenden. Es ist jedoch eine Übergangsregelung für die erstmalig verpflichtende Anwendung des Paragraph 2b UStG aufgenommen worden. Danach kann die öffentliche Hand nach einmaliger Erklärung gegenüber dem für sie zuständigen Finanzamt die ursprüngliche Regelung nach Paragraph 2 Absatz 3 UStG bis zum 31. Dezember 2020 weiterhin anwenden. Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 wurde diese Frist bis zum 31. Dezember 2022 verlängert (Einfügung des Paragraph 27 Absatz 22a UStG). Ab dem 1. Januar 2023 ist für jPöR das neue Recht nach Paragraph 2b UStG verpflichtend anzuwenden.

10 Änderung des Paragraph 17 Stiftungsgesetz

Die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts gelten über Paragraph 17 Absatz 2 Stiftungsgesetz unmittelbar auch für rechtsfähige kommunale Stiftungen bürgerlichen Rechts. Durch Artikel 6 des Kommunalhaushalts-Harmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2020, (GVOBl. Schl.-H. S. 364) wurde Paragraph 17 Absatz 2 des Stiftungsgesetzes um den Halbsatz „hierbei sind die steuerrechtlichen und stiftungsrechtlichen Anforderungen zu beachten“ ergänzt. Dadurch ist nunmehr klar geregelt, dass bei der Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts auch die genannten Bestimmungen berücksichtigt werden müssen. Die Änderung ist am 10. Juli 2020 in Kraft getreten.

11 Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern

Nach 4.428 Asylerstantragstellern im Jahr 2018 wurden im Jahr 2019 nur noch 4.096 Personen und damit rund 7,5 Prozent weniger aufgenommen. Dieser rückläufige Trend der vergangenen beiden Jahre setzt sich im Jahr 2020 bisher fort. Bis zum 30. Juli 2020 sind in Schleswig-Holstein 1.610 Asylerstantragstellerinnen und -antragsteller aufgenommen worden. Das sind rund 28 Prozent weniger als im Vergleichszeitraum 2019. Dem stehen in den ersten sieben Monaten des Jahres 2020 1.847 Verteilungen in die Kreise und kreisfreien Städte gegenüber. Die Ursache für den deutlichen Rückgang in diesem Jahr lässt sich zu wesentlichen Teilen mit der COVID-19-Pandemie und der daraus resultierenden Schließung zahlreicher EU-Binnengrenzen im zweiten Quartal 2020 begründen. Der Zugang von Asylsuchenden nach Schleswig-Holstein hat sich in diesem Zeitraum nahezu halbiert gegenüber dem Vergleichsquartal 2019.

Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) berichtet demgegenüber in seinen „Global Trends 2019“ von einem weiteren Anstieg der weltweiten Flüchtlingszahlen innerhalb von 12 Monaten um rund 12,3 Prozent auf insgesamt 79,5 Millionen Menschen. Die Auswirkungen dieser steigenden Fluchtbewegung auf Deutschland und damit auch die weitere Entwicklung der Zugangszahlen bei Asylsuchenden und anderen Flüchtlingsgruppen werden auch weiterhin nur schwer zu prognostizieren sein.

Das Land zahlt als einmalige, freiwillige Leistung 2020 einen Aufnahme- und Integrationsfestbetrag in Höhe von 9 Millionen Euro. Auf der Grundlage eines Erlasses vom 15. April 2020 zur Aufnahmepauschale für Asylsuchende erhalten die aufnehmenden Kommunen auch 2021 pro Person einen Betrag von 500 Euro bei Aufnahme von Asylsuchenden und deren Familienangehörigen.

12 Förderung der Kommunen durch den Landespräventionsrat

Der Landespräventionsrat Schleswig-Holstein plant, im Haushaltsjahr 65.000 Euro für Förderungen von Projekten der Kommunen zur Kriminalprävention und zur Demokratieförderung sowie zur Aufklärung über die Gefahren und Bekämpfung von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit im Rahmen seiner Förderrichtlinie zur Verfügung zu stellen. Darunter fallen auch Projekte, durch die gesellschaftliche Normen und Werte vermittelt oder gestärkt werden. Förderanträge sind zu richten an den LPR-SH@im.landsh.de.

13 Elektronischer Rechtsverkehr

Der elektronische Rechtsverkehr (eRV) muss bis zum 1. Januar 2022 für die Bereiche der Zivilgerichte, Verwaltungsgerichte und der Fachgerichtsbarkeit umgesetzt sein. Um den elektronischen Rechtsverkehr umsetzen zu können, bedarf es einer medienbruchfreien Kommunikation mit den Gerichten. Die damit in Zusammenhang stehenden Erfordernisse und Anforderungen zur Umsetzung/Implementierung des elektronischen Rechtsverkehrs sind sowohl von der Polizei als auch von den Kommunen in Schleswig-Holstein zu bedienen.

In diesem Umstand wird ein großes Potential für eine zukünftige, medienbruchfreie und zukunftsorientierte Kommunikation zwischen der Polizei und Kommunen identifiziert. Das Identifizieren von (gemeinsamen) Anforderungen usw., das Schärfen und Implementieren

von Prozessen sowie der Aufbau entsprechender (gemeinsamer/mandantenfähiger) Infrastruktur für eine Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs in Richtung der Gerichte und einer darüber hinaus anzustrebenden Implementierung einer medienbruchfreien Kommunikation zwischen Polizei und Kommunen wird erhebliche Zugewinne in der Zusammenarbeit, der Datenqualität, dem Datenschutz usw. generieren.

Zu diesem Zweck wurde bereits eine Gesprächsbasis zwischen den Kommunen und der Polizei (Landespolizeiamt und MILIG) aufgebaut; zeitnah werden dazu die ersten Workshops durchgeführt.

Die technische Umsetzung dieses Vorhabens sowie damit in Zusammenhang stehende Vorhaben wie die flächendeckende Einführung/Implementierung von elektronischen Verwaltungsakten (eAkte-Verwaltung) und elektronischen Akteneinsichtsportalen bedingt finanzielle Aufwände. Diese müssen bereits jetzt eingebracht/beachtet werden, um zukünftig handlungsfähig zu sein.

14 Schule

14.1 Betreuungsangebote, Offene Ganztagschulen

Nähere Informationen, die Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang – G8 – (Richtlinie Ganztage und Betreuung) sowie die Antragsformulare zur Förderung werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Internet unter www.schleswig-holstein.de → Themen und Aufgaben → Ganztagschule – Mehr als Unterricht bereitgestellt.

14.2 Schulsozialarbeit

Seit dem Schuljahr 2011/12 fördert das Land gemäß Paragraph 6 Absatz 6 Schulgesetz und den „Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit“ Angebote der Schulsozialarbeit vorrangig an Grundschulen im Umfang von derzeit 4,6 Millionen Euro pro Jahr, um die Schulen bei der Erfüllung ihres pädagogischen Auftrages zu unterstützen.

Darüber hinaus werden jährlich 13,2 Millionen Euro zur Weiterleitung an die Schulträger gemäß Paragraph 28 Absatz 1 FAG zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2018 wurden zusätzlich 267.000 Euro durch den Haushaltsgesetzgeber bewilligt, um auf die Tarifierhöhungen im kommunalen Bereich zu reagieren. Insgesamt sieht der Landeshaushalt damit rund 18,0 Millionen Euro im Jahr für Maßnahmen der Schulsozialarbeit vor, wobei diese Mittel vorrangig für Personalkosten einzusetzen sind. Weitere Informationen sind zu finden unter www.schleswig-holstein.de → Themen und Aufgaben → Inklusive Schule → Schulsozialarbeit

14.3 Schulische Assistenz

Gemäß den „Eckpunkten zur Zielsetzung und den Aufgaben der Schulischen Assistenz“ gehört zu den prägenden Merkmalen einer inklusiven Schule die multiprofessionelle Ausstattung. Das Land hat deshalb ab dem Schuljahr 2015/16 an den Grundschulen eine Schulische Assistenz eingerichtet. Ihr Ziel ist es, im Zusammenwirken mit anderen schuli-

schen Unterstützungssystemen zur Erreichung der pädagogischen Ziele beizutragen. Informationen zum Thema Schulische Assistenz werden unter www.schleswig-holstein.de → Themen und Aufgaben → Inklusive Schule → Schulische Assistenzkräfte dargestellt. Die Schulische Assistenz wird derzeit wissenschaftlich evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden im Herbst 2020 vorliegen.

14.4 DigitalPakt Schule und Sofortausstattungsprogramm

Damit die Schulen ihrem schulgesetzlichen Auftrag auch in unserer digitalen Welt nachkommen können, ist es erforderlich, sie hinreichend mit IT auszustatten. Zu finanzieren sind nicht nur die Anschaffung, sondern insbesondere auch der Betrieb, der Support und die Wartung.

Bereits im vergangenen Jahr haben Bund und Länder die Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ (BAnz AT 14.06.2019 B2) geschlossen, die mit dem 17. Mai 2019 wirksam geworden ist. Der Bund unterstützt damit Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) bei ihren Investitionen in die Ausstattung mit IT-Systemen und die Vernetzung von Schulen. Für Schleswig-Holstein stellt der Bund über den DigitalPakt insgesamt rund 170 Millionen Euro bereit, die um einen Eigenanteil von insgesamt mindestens rund 18,9 Millionen Euro zu ergänzen sind, wodurch sich ein Gesamtinvestitionsvolumen von insgesamt rund 189,9 Millionen Euro ergibt. Nach der Förderrichtlinie „Landesprogramm DigitalPakt SH – Öffentliche Schulen“ (Amtsbl. Schl.-H. 2019, S. 928, ber. S. 1079) können den Trägern der öffentlichen Schulen zunächst rund 142 Millionen Euro in einem Budgetverfahren zugewendet werden. Über die Restmittelvergabe und gegebenenfalls auch über die Förderung regionaler Maßnahmen fließen noch weitere Mittel des DigitalPakts an die Träger der öffentlichen Schulen. Nähere Informationen zum DigitalPakt Schule, dem Antragsverfahren und den einzuhaltenden Fristen hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter dpaktfaq.schleswig-holstein.de zusammengestellt.

In Folge der COVID-19-Pandemie haben Bund und Länder eine Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule geschlossen, und zwar das sog. „Sofortausstattungsprogramm“ (BAnz AT 16.07.2020 B7). Das Sofortausstattungsprogramm stellt im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 kurzfristig ein zusätzliches Förderinstrument zur Beschaffung von mobilen Endgeräten nebst Zubehör durch die Schulträger für eine Ausleihe an Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Umgesetzt wird es in Schleswig-Holstein durch die Förderrichtlinie „Landesprogramm DigitalPakt SH – Sofortausstattungsprogramm“ vom 6. Juli 2020 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1103). Anders als beim „regulären“ DigitalPakt Schule ist kein Eigenanteil der Zuwendungsempfänger vorgesehen; alle Schulträger erhalten somit eine Vollfinanzierung. Außerdem ist das Verfahren deutlich schlanker. Die Programmmittel belaufen sich auf insgesamt rund 18,7 Millionen Euro. Bis zum 31. August 2020 haben den Schulträgern jeweils exklusive Budgets zum Abruf zur Verfügung gestanden. Mit dem 1. September 2020 hat die Phase der Restmittelvergabe begonnen. Nähere Informationen zum Sofortausstattungsprogramm hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter sofortausstattungfaq.schleswig-holstein.de zusammengestellt.

15 Grundsicherung für Arbeitsuchende

15.1 Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß Paragraph 22 Absatz 1 SGB II (KdU)

Der Bund beteiligt sich im Jahr 2021 nach Paragraph 46 Absatz 5 bis 7 SGB II zweckgebunden mit 53,8 Prozent an den von den kommunalen SGB-II-Trägern (Kreise und kreisfreie Städte) in Schleswig-Holstein zu tragenden Kosten der Unterkunft (KdU).

15.2 Leistungen für Unterkunft und Heizung – fluchtbedingte Mehrausgaben (KdU Flucht)

Die Kommunen erhalten zusätzlich eine weitere Entlastung. Der Bund erstattet – befristet bis einschließlich 2021 – seit 2016 die fluchtbedingten Mehrausgaben bei Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU Flucht) über die neuen Regelungen des Paragraph 46 Absatz 9 bis 11 SGB II.

Durch die Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2020 (BBFestV 2020) wurde die Bundesbeteiligung auf 12,3 Prozent-Punkte erhöht. Im kommenden Jahr 2021 wird diese Beteiligungsquote final revidiert werden. Diese Erstattungsregelung ist bis Ende 2021 befristet. Die belastungsgerechte Verteilung dieser Bundesmittel wird per Landesverordnung gemäß dem Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Paragraph 6b Bundeskindergeldgesetz (AG SGB II/BKGG) geregelt.

15.3 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Paragraph 28 SGB II und Paragraph 6b BKGG (BuT)

Die o. g. Bundesbeteiligung erhöht sich nach Paragraph 46 Absatz 8 SGB II um einen Prozentsatz, der den Gesamtausgaben für die Leistungen nach Paragraph 28 SGB II sowie nach Paragraph 6b BKGG des abgeschlossenen Vorjahres geteilt durch die Gesamtausgaben für die KdU des abgeschlossenen Vorjahres multipliziert mit 100 entspricht.

Dieser Prozentsatz unterliegt der Revision gemäß Paragraph 46 Absatz 10 Nummer 1 SGB II. Der durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrats länderspezifisch festgelegte Wert beträgt für das Jahr 2020 für Schleswig-Holstein 5,5 Prozentpunkte und gilt auch vorläufig für 2020. Hiermit wurde ein System einer rückwirkenden Ist-Kosten-Abrechnung installiert. Für diese Mittel besteht eine Zweckbindung gemäß Paragraph 7 AG-SGB II/BKGG.

Von der Verordnungsermächtigung des Paragraph 7 Absatz 3 AG-SGB II/BKGG wird auch 2021 Gebrauch gemacht werden, um eine lastengerechte Mittelverteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte zu erreichen.

Nach Maßgabe des Paragraph 46 SGB II in Verbindung mit der BBFestV 2020 werden den Kreisen und kreisfreien Städten 2021 nach aktuellem Rechtsstand durchschnittlich vorläufig 46,6 Prozent der Gesamtausgaben ihrer KdU erstattet.

16 Kosten der sozialgesetzlichen Leistungen

Das Land finanziert die Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) zu einem trägerindividuellen, prozentualen Anteil. Zusätzlich erstattet das Land den Kreisen und kreisfreien Städten einen jährlichen Zuschlag als Anspruchsabgeltung für die von den Trägern der Jugendhilfe zu tragenden Kosten für die Freihaltung von Plätzen in Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern, welche heilpädagogische Leistungen nach dem SGB IX erhalten. Durch das Bundesteilhabegesetz bedingte Mehrausgaben werden durch die Anhebung des Landesanteils in der Eingliederungshilfe sowie durch die Finanzierung eines Mehrbelastungsausgleichs bei entsprechender Kostenentwicklung ausgeglichen.

Das Land erstattet den örtlichen Trägern der Sozialhilfe nach dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) die Nettoausgaben für Leistungen der Sozialhilfe, die für die Wahrnehmung der vom überörtlichen auf die örtlichen Träger übertragenen Aufgaben entstehen.

Das Land zahlt den Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe für die voraussichtlich von ihm zu finanzierenden Nettoausgaben monatliche Abschläge. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren gibt jedem Träger die Höhe der laufenden Abschlagszahlungen bekannt. Im Folgejahr erfolgt eine Abrechnung der Gesamtausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe. Ist der vom Land zu finanzierende Anteil höher als die Summe der Abschlagszahlungen, erfolgt eine Nachfinanzierung. Ist der Finanzierungsanteil niedriger als die Summe der Abschlagszahlungen, ist die Differenz an das Land zurückzuzahlen.

Die Abrechnung der Zuschüsse nach Paragraph 2 Sozialdienstleister-Einsatzgesetz erfolgt gemäß Paragraph 12b AG-SGB IX bzw. Paragraph 8a AG-SGB XII. Die Finanzierung von Personal- und Sachkosten der örtlichen Träger der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe richtet sich nach den Paragraph 7 AG-SGB IX.

17 Finanzielle Auswirkungen des Landespflegegesetzes

Die Gesamtaufwendungen des Landes sowie der Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung des Landespflegegesetzes (LPflegeG) sind – ohne die Schuldendiensthilfe für die Pflegebereiche der ehemaligen Fachkliniken des Landes – im Landeshaushaltsplan für das Jahr 2021 mit rund 57,3 Millionen Euro veranschlagt. Von diesem Betrag entfallen rund 46,3 Millionen Euro auf Zuschüsse zu laufenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach Paragraph 6 Absatz 3 und 4 LPflegeG (insbesondere Pflegewohngeld) sowie 7,2 Millionen Euro auf Investitionskostenpauschalen an ambulante Pflegedienste nach Paragraph 6 Absatz 2 LPflegeG. Der auf die Kreise und kreisfreien Städte entfallende Finanzierungsanteil von 61 Prozent ist dafür zwingend bereitzustellen. Die übrige Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur, insbesondere für die Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte an Pflegestützpunkten, richtet sich nach den jeweils in Betracht kommenden Vorhaben nach Paragraph 7 LPflegeG unter Berücksichtigung des Haushaltsvorbehalts.

18 Förderung Frühe Hilfen

18.1 Bundesstiftung Frühe Hilfen

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen ist eine dauerhafte, nicht rechtsfähige Stiftung des Privatrechts, die den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unterhält eine Landeskoordinierungsstelle.

Den Kreisen und kreisfreien Städten stehen 2021 voraussichtlich 1,499 Millionen Euro zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel erfolgt anhand eines mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmten Verteilungsschlüssels.

Förderfähig sind:

- Netzwerke Früher Hilfen (prioritär)
- Psychosoziale Unterstützung von Familien durch Fachkräfte
- Psychosoziale Unterstützung von Familien durch Freiwillige

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Förderrichtlinie (Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 560).

18.2 Landesförderung Frühe Hilfen

In Ergänzung zu der Bundesstiftung Frühe Hilfen stellt das Land mit dem Landesprogramm Schutzengel für die Förderung von Angeboten der Frühen Hilfen 1,050 Millionen Euro zur Verfügung. Von den örtlichen Trägern der Jugendhilfen können jeweils bis zu 65.625 Euro abgerufen werden. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Förderrichtlinie (Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 292).

Förderfähig sind niedrighschwellige Angebote der Frühen Hilfen und Angebote, die auf eine engere strukturelle Vernetzung von Jugendhilfe und Gesundheitswesen ausgerichtet sind.

19 Förderung der Kindertagesbetreuung

19.1 Förderung nach dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM)

Das ursprünglich für den 1. August 2020 geplante Inkrafttreten des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) musste als Konsequenz aus den getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie um fünf Monate verschoben werden und tritt nun zum 1. Januar 2021 in Kraft. Daher wird die Kita-Betriebskostenfinanzierung bis Ende 2020 nach dem bisherigen Verfahren fortgeführt. Die Umstellung der Finanzierung der öffentlichen Hand erfolgt nunmehr zum Beginn des Jahres 2021.

Die Grundlage der Finanzierung des neuen Systems ist eine gesetzlich normierte Standardqualität als Voraussetzung für die Beteiligung an der öffentlichen Förderung. Auf die-

ser Basis erfolgt die Berechnung eines nach Betreuungsstunden und Alter der Kinder differenzierten sowie jährlich dynamisierten Gruppenfördersatzes für die Referenzkita Schleswig-Holstein. Mit dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) werden die Fördersätze berechnet.

Künftig bündelt der Kreis die Mittel für die betreuten Kinder von Land und Wohnortgemeinde und gewährt in der Übergangszeit bis 2024 die errechneten Gruppenfördersätze bzw. Kindpauschalen an die jeweilige Standortgemeinde, die auf der Grundlage von Finanzierungsvereinbarungen die Einrichtungen vor Ort fördert.

Als Unterstützungsleistung für Kommunen hat das Land zwei Berechnungstools nebst Anleitung erstellt. Mit diesen ist es möglich, die voraussichtlichen Fördersätze für die Standortgemeinde bzw. die Höhe des Wohngemeindeanteils zu berechnen. Diese sind unter folgendem Link: schleswig-holstein.de/Kitareform2020/Prognoserechner aufrufbar.

Mit Inkrafttreten des Kindertagesförderungsgesetzes wird die bisherige Förderpraxis des Landes, im Erlasswege die Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen zu unterstützen, abgelöst.

19.2 Investitionskostenzuschüsse für den Ausbau der Kindertagesbetreuung

Um den Ausbau der Kindertagesbetreuung zu unterstützen, haben sowohl der Bund als auch das Land Fördermittel für die erforderlichen Investitionen bereitgestellt. Aufgrund des weiterhin steigenden Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen stehen auch in den kommenden Jahren Mittel bereit, um den Ausbau der Kindertagesbetreuung fortsetzen zu können.

Der Bund stellt für den Ausbau zusätzlicher Kinderbetreuungskapazitäten im Bundesprogramm „Kinderbetreuungskapazitäten 2017-2020“ 37,37 Millionen Euro und im Bundesprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021“ weitere 32,83 Millionen Euro bereit. Das Land gewährt über das „Landesinvestitionsprogramm 2019 bis 2022“ weitere 25,47 Millionen Euro aus dem IMPULS-Programm für die Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungskapazitäten. Dieses Landesprogramm wurde in 2020 um weitere 40,5 Millionen Euro aufgestockt.

20 Krankenhausförderung

Der Betrag nach Paragraph 21 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) vom 12. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 302), zuletzt geändert am 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 2), wird für das Haushaltsjahr 2021 nach derzeitigem Stand 19,70 Euro betragen. In diesem Betrag sind 4,82 Euro für die Krankenhausbaumaßnahmen nach Paragraph 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturMo-

dernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 419), zuletzt geändert am 27. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 2), enthalten. Der Landeszuschuss in Höhe von 5 Millionen Euro ist in diesem Betrag berücksichtigt.

Veröffentlichungshinweis

Der Erlass wird im Internet (www.schleswig-holstein.de → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Finanzsituation der Kommunen → Haushalts-erlass/Finanzplanung) eingestellt.

Gez. Mathias Nowotny